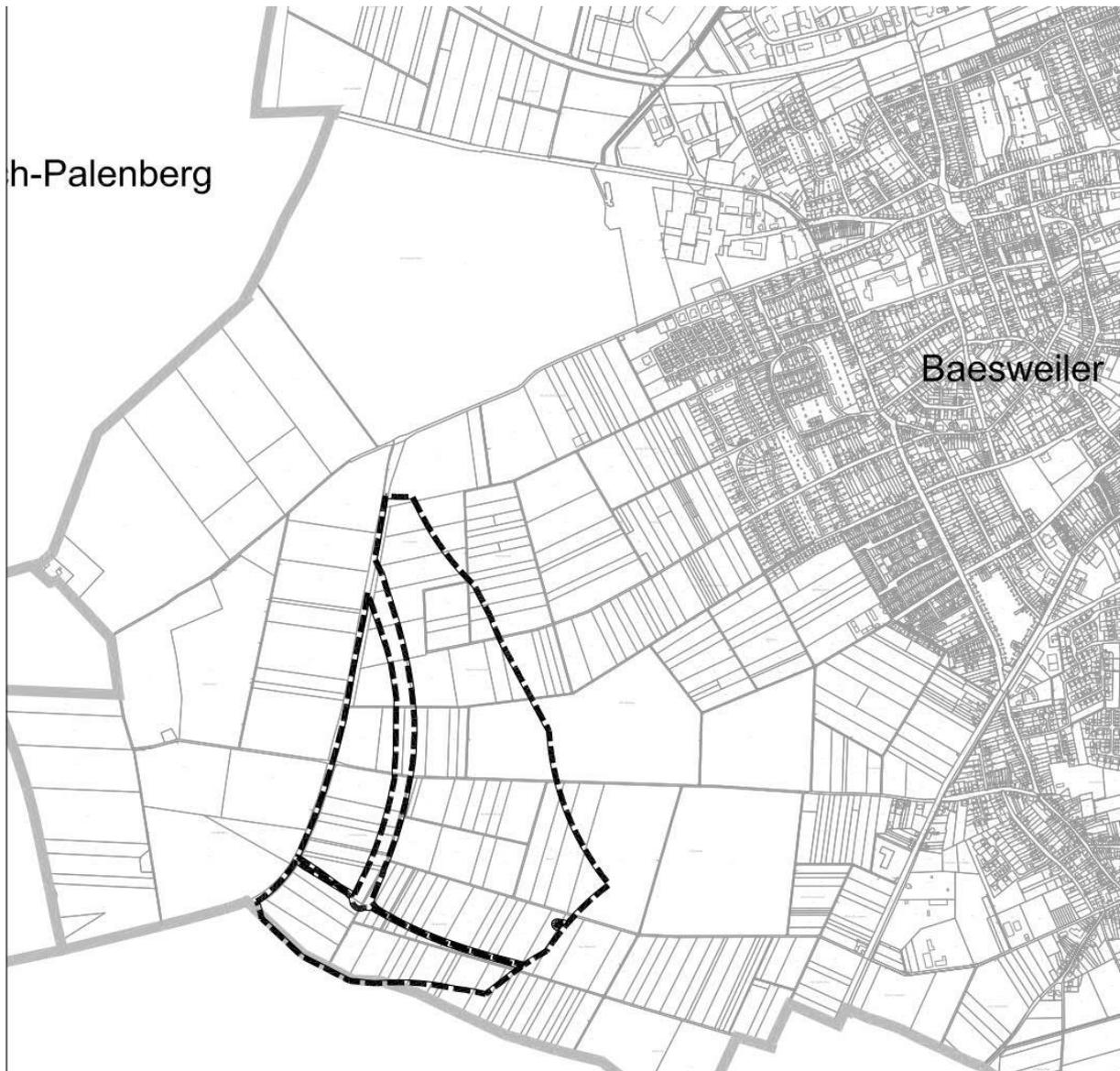


Bekanntmachung Nr. 034/2017 vom 30.06.2017

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - ist gem. § 3 (1) BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Plan dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 64,4 ha.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen. Der technische Fortschritt ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Mittels immer weiterer Entwicklung fortschrittlicher Technologien ist das Thema „Repowering“ (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neueren Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeit des „Repowering“ können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl zu reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen. Deshalb sind die Kommunen zur Erreichung der Klimaschutzziele 2020 verpflichtet, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbundenen größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch das Problem der optischen Verträglichkeit reduziert, da weniger Anlagen an konzentrierten Standorten deutlich mehr elektrische Leistung sicherstellen. Anlagen der ersten Generation hatten zudem oft eine höhere Drehzahl als die der neuesten Generation. Die geringere Drehzahl hat eine Reduzierung des Schallpegels zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit störenden Geräuschemissionen älterer Anlagen mindert.

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der es zum einen dem Anlagenbetreiber ermöglicht, im Rahmen des „Repowering“ die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Die im Rahmen des „Repowering“ vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen sowohl den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen, als auch allen immissionsschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen genügen.

Die bereits vorhandenen fünf Anlagen sollen im vorgestellten Bebauungsplanentwurf durch fünf neue Anlagen ersetzt werden.

Ziel der Planung ist es, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Bauleitplanung vornehmen zu können.

Nach dem bereits durchgeführten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll darauf basierend für die Konzentrationszone „Baesweiler-West“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen werden im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt. Ebenfalls werden Festsetzungen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen sowie zum Abbruch und zur Neuerrichtung der Anlagen getroffen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

10.07.2017 bis 10.08.2017 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt Beasweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags 08.30 - 12.00 Uhr

dienstags 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 30.06.2017
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)